

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der KRONOS INTERNATIONAL, Inc.**

1. **Allgemeines**
    - 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle vom Käufer beim Lieferanten bezogenen Waren und Dienstleistungen, sei es durch schriftliche Kaufvereinbarung oder Bestellung. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten haben keine Gültigkeit, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird, und sie sind nur gültig, wenn dies vom Käufer ausdrücklich bestätigt wird.
    - 1.2 Angebote sind kostenlos einzureichen. Abweichungen von der Anfrage des Käufers sind anzugeben.
    - 1.3 Der Käufer kann jedes Angebot annehmen oder alle Angebote ablehnen.
    - 1.4 Nur vom Käufer schriftlich erteilte oder bestätigte Bestellungen sind verbindlich.
  2. **Angebot**
    - 2.1 Das Angebot des Lieferanten muss der Anfrage genau entsprechen. Auf Abweichungen muss der Lieferant ausdrücklich hinweisen.
    - 2.2 Das Angebot begründet keinerlei Verpflichtungen für den Anfragenden; es hat unentgeltlich zu erfolgen. Die Angebotspreise sind getrennt nach Warenpreis und Mehrwertsteuer oder Verkaufssteuer aufzuführen. Kostenvoranschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet.
  3. **Bestellung**
    - 3.1 Bestellungen und Bestelländerungen müssen schriftlich erfolgen. Fernmündliche Absprachen sind nur bindend, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.
    - 3.2 Der Lieferant wird unverzüglich prüfen, ob die Bestellung den vom Besteller gewählten Spezifikationen entspricht, ohne erkennbare Fehler ist und für den Zweck des Bestellers geeignet ist. Er muss den Besteller unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung informieren.
    - 3.3 In allen schriftlichen Mitteilungen ist die Einkaufsabteilung des Käufers anzugeben. Ferner muss die vollständige Bestellnummer, das Bestelldatum und gegebenenfalls die interne Referenznummer des Käufers angegeben werden.
  4. **Lieferzeit**
    - 4.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Bestellung.  
Falls der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann, einschließlich Lieferverzögerungen, hat der Lieferant den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen. In dieser Mitteilung sind die Ursache für den Ausfall oder die Verzögerung sowie die vorgeschlagene Korrekturmaßnahme oder der voraussichtliche Liefertermin anzugeben. Wenn der Lieferant diese erforderliche Mitteilung nicht macht, kann er später keine höhere Gewalt geltend machen. Der Käufer hat das Recht, nach seiner Wahl eine verspätete Bestellung zu stornieren oder einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 0,2% pro Kalendertag des Gesamtbetrags der Bestellung zu erhalten, bis die Lieferung erfolgt. Der pauschalierte Schadenersatz ist auf 15% des Gesamtauftragswertes begrenzt. Wählt der Käufer die Stornierung der Bestellung, haftet der Lieferant für den unmittelbaren Schaden, den der Käufer aufgrund der Verzögerung erleidet.
    - 4.2 Sofern nicht anders vereinbart, gelten für Inlandskäufe die Lieferbedingungen für den Standort des DDP-Käufers (Incoterms 2010) und für Auslandskäufe für den Standort des DAP-Käufers (Incoterms 2010).
  5. **Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung**
    - 5.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren und Dienstleistungen frei von Mängeln sind, die ihren Wert mindern oder ihre Verwendbarkeit beeinträchtigen können, dass sie die vereinbarten oder zugesicherten Eigenschaften besitzen, dass sie für den Zweck des Käufers geeignet sind und dass sie den allgemein anerkannten technischen Regeln entsprechen und dass die Lieferung der Waren und die Erbringung der Dienstleistungen allen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen entsprechen, die für diese Waren oder Dienstleistungen im Land der Lieferung dieser Waren oder Dienstleistungen gelten.  
Für den Fall, dass der Lieferant die Eigenschaften oder die Haltbarkeit der gelieferten Ware garantiert hat, kann der Käufer auch einen Garantieanspruch geltend machen. Dies gilt nicht für Mängel oder Schäden am Liefergegenstand, verursacht
      - a) durch regelrechten Verschleiß und
      - b) durch unsachgemäße Behandlung seitens des Bestellers.
  - Mängel des Liefergegenstandes hat der Besteller dem Lieferer zu melden, sobald diese im ordnungsgemäßen Geschäftsgang festgestellt werden. Die Frist für die Mängelrüge richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Unbeschadet dessen beträgt die Mindestfrist einer solchen Frist für die Mängelrüge mindestens fünf (5) Werktagen (Montag bis Freitag) nach Lieferung bei offensichtlichen Mängeln und mindestens fünf (5) Arbeitstage danach Entdeckung des Mangels in Bezug auf latente Mängel. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Dienstleistungen wie Montage, Wartung usw
  - 5.2 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen - wenn überhaupt -, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
  - 5.3 Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.
  - 5.4 Im Falle der Mängelrüge verlängert sich die Verjährungsfrist um die Zeit zwischen der Mängelrüge und der Beseitigung des Mangels. Wird die Ware vollständig durch neue Ware ersetzt, beginnt die Verjährungsfrist neu. Bei einem teilweisen Ersatz dieser Waren beginnt die Verjährungsfrist für diese neuen Teile neu.
  - 5.5 Ware, die im Rahmen der Gewährleistung beanstandet werden kann, steht dem Käufer bis zur Lieferung der Ersatzteile zur Verfügung und wird Eigentum des Lieferanten.
  - 5.6 In dringenden Fällen, in denen es nicht möglich ist, auf die Beseitigung des Mangels durch den Lieferanten zu warten, oder wenn der Lieferant trotz der Festlegung einer Nachfrist einen Mangel nicht behebt oder der Versuch der Beseitigung eines Mangels letztendlich nicht erfolgreich ist, kann der Käufer den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beheben oder die Geltendmachung der anderen Gewährleistungsrechte gemäß Ziffer 5.1 in Anspruch nehmen.
  - 5.7 Die vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts 5 berühren nicht andere Rechte oder Rechtsbehelfe, die der Käufer aufgrund einer Verletzung der oben genannten Garantien durch den Lieferanten nach dem Gesetz oder nach billigem Ermessen geltend machen kann
6. **Prüfungen**  
Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der Lieferant die sachlichen und seine personellen Prüfkosten. Der Besteller trägt seine personellen Prüfkosten. Der Lieferant hat dem Besteller die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher verbindlich anzuzeigen und mit dem Käufer einen Prüftermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand nicht vorgestellt, so gehen die personellen Prüfkosten des Bestellers zu Lasten des Lieferanten. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Lieferant hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Kosten.
  7. **Versicherungen**
    - 7.1 Wenn nicht anders vereinbart, wird die Transportversicherung ausschließlich vom Lieferanten abgeschlossen.
    - 7.2 Der Lieferant schließt und erhält aufrecht auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung für alle Schäden ab, die von dem Lieferanten, seinen Mitarbeitern oder seinen Vertretern durch erbrachte Dienstleistungen oder gelieferte Waren oder Gegenstände verursacht werden. Der Lieferant stellt dem Besteller auf Verlangen des Bestellers Unterlagen zur Verfügung, aus denen die Versicherungssumme pro Schadensfall hervorgeht.
    - 7.3 Alle Maschinen, Geräte usw., die dem Käufer auf Darlehensbasis zur Verfügung gestellt werden, sind vom Käufer gegen übliche Risiken zu versichern. Eine weitergehende Haftung des Käufers in Bezug auf die Zerstörung oder Beschädigung solcher Maschinen, Geräte usw. ist ausgeschlossen, sofern diese Zerstörung und Beschädigung nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung beruht.
  8. **Versandvorschriften**
    - 8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, für jede einzelne Sendung am Versandtag eine detaillierte Versandanzeige getrennt von Ware und Rechnung zu stellen. Der Ware sind ein Lieferschein und ein Packzettel beizufügen. Wenn Waren per Schiff versendet werden sollen, sind in den Versanddokumenten und auf der Rechnung die Namen der Reederei und des Schiffes anzugeben. Der Lieferant wählt eine Transportart, die für den Käufer am vorteilhaftesten und am besten geeignet ist. In den Versandpapieren, Lieferscheinen, Frachtbriefen und Rechnungen sowie der gesamten Umverpackung

- usw. müssen die vollständige Bestellnummer und Angaben zu der vom Käufer angegebenen Abladestelle angegeben sein.
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, gefährliche Güter gemäß den einschlägigen nationalen oder internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. In der Begleitdokumentation sind die Risikokategorie der gelieferten Waren sowie weitere Bestimmungen anzugeben, die gemäß den einschlägigen Transportvorschriften erforderlich sein können.
- 8.3 Der Lieferant haftet für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen entstehen, und trägt die Kosten für die dadurch entstehenden Kosten. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Unterlieferanten diesen Versandanforderungen entsprechen.
- 8.4 Sendungen, deren Lieferung der Besteller wegen Nichtbeachtung dieser Bestimmungen nicht annehmen kann, werden auf Kosten und Gefahr des Lieferanten gelagert. Der Besteller ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen. Werkzeuge und Ausrüstungen dürfen nicht in derselben Sendung wie die gelieferte Ware verladen werden.
- 9. Berechnung**  
Die vom Lieferanten akzeptierte Preisangabe auf der ursprünglichen Bestellung des Käufers ist bindend. Preisänderungen werden zwischen Käufer und Lieferanten einvernehmlich vereinbart.
- 10. Rechnung und Zahlung**  
10.1 Die Rechnungen müssen der verwendeten Ausdrucksweise, der Reihenfolge des Textes und den in der Bestellung angegebenen Preisen entsprechen. Zusätzliche oder reduzierte Leistungen müssen in der Rechnung gesondert angegeben werden.  
10.2 Zahlungsfristen laufen von einem konkret festgelegten Zeitpunkt an, frühestens jedoch vom Waren- oder – im Fall einer Rechnungslegung – vom Rechnungseingang an. Zahlungen werden, sofern zwischen dem Besteller und dem Lieferanten nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen netto nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig.  
10.3 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten und auf das Rügerecht keinen Einfluss.  
Bei Zahlung per Vorkasse hat der Besteller das Recht, eine Bankgarantie zu verlangen, um die Leistung auf Kosten des Lieferanten zu sichern
- 11. Unterlagen**  
11.1 Alle Informationen, Zeichnungen, Zertifikate, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes vom Besteller überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach besonderen Angaben des Bestellers angefertigten Unterlagen bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Besteller samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Der Besteller behält sich die gewerblichen und geistigen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor. Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten und Informationen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen. Der Lieferant hat dem Besteller alle notwendigen Unterlagen, die für eine Durchsprache des Liefergegenstandes erforderlich sind, vorzulegen. Eine solche Durchsprache oder andere Beteiligung des Bestellers liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Lieferanten und entbindet diesen nicht von etwaigen Gewährleistungs- und sonstigen Verpflichtungen.  
11.2 Unterlagen aller Art, die der Besteller für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn nicht anders vereinbart.  
11.3 Alle vom Käufer festgelegten Normen und Richtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
- 12. Gegenstände**  
Formen, Modelle, Werkzeuge, Filme usw., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen durch ihre Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Auf Anforderung sind diese Gegenstände dem Besteller auszuhändigen.
- 13. Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc.**  
13.1 Werden in einem Werk des Bestellers Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc. durchgeführt, so gelten hierfür die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Fremdfirmen, die innerhalb der Werke des Bestellers und seiner Beteiligungsgesellschaften Aufträge abwickeln. Diese werden vor Beginn der Arbeiten ausgehändigt, ggf. sind sie bei der Abteilung Werkschutz anzufordern.  
13.2 Der Käufer haftet nicht für Schäden oder Verluste an Eigentum des Lieferanten, die vom Lieferanten oder dessen Mitarbeitern in dessen Räumlichkeiten gebracht wurden.
- 14. Patentverletzung**  
Der Lieferant garantiert, dass Patente, Lizenzen oder gewerbliche oder geistige Schutzrechte Dritter nicht durch Lieferung oder Verwendung der vom Lieferanten gelieferten Waren verletzt werden. Eventuell erforderliche Lizenzgebühren gehen zu Lasten des Lieferanten
- 15. Werbematerial**  
Es ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Bestellers gestattet, auf die mit dem Besteller bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.
- 16. Anwendbares Recht, Auslegung von Klauseln etc.**  
16.1 Das Recht des Gerichtsstandes, in dem sich der Käufer befindet, gilt für alle Lieferungen von Waren und Dienstleistungen und gilt für alle damit zusammenhängenden Streitigkeiten und für die Auslegung dieser Bedingungen, ohne dabei die kollisionsrechtlichen Grundsätze dieser Gerichtsbarkeit zu berücksichtigen. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf in seiner jeweils gültigen Fassung ist ausgeschlossen.  
16.2 Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms 2010 auszulegen.
- 17. Weitervergebung**  
Die vollständige oder teilweise Weitervergabe von Aufträgen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers untersagt.
- 18. Datenschutz**  
Der Lieferant erkennt an und stimmt zu, dass der Käufer seine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und Dienstleistungen des Lieferanten an den Käufer speichert und verwendet.
- 19. Erfüllungsort**  
Für Lieferungen und Leistungen ist der Abladepunkt der Ort des Käufers, wenn nicht anders schriftlich vereinbart.
- 20. Gerichtsstandsvereinbarung**  
Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist der Sitz des Käufers.
- 21. REACH**  
21.1 Wenn für europäische Einkäufe die Registrierung des Produkts gemäß REACH vorgeschrieben ist, muss das Produkt bei Lieferung gemäß REACH-Bestimmungen genehmigt und registriert werden.  
21.2 Alle Kosten im Zusammenhang mit der Einhaltung von REACH trägt der Lieferant

Stand: Leverkusen, Juni 2019